

RS Vwgh 1986/9/17 85/01/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1967 §20 Abs1;

Rechtssatz

Das im Zuge der Reinigung einer Waffe erfolgte Lösen eines Schusses mit Verletzungsfolgen für den die Reinigung ausführenden Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde steht im Widerspruch zu dem Erfordernis, mit Waffen vorsichtig und sachgemäß umzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010085.X04

Im RIS seit

02.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at